

Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in der Gemeinde Haldensleben
(Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt.

Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlussarten wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlusstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszulesen. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU>.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittlräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO>.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1

Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 01.09.2025 und sollen voraussichtlich im März 2026 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Calvörde	Zobbenitz	2	43, 52
Calvörde	Klüden	1	11, 736, 792, 793
Calvörde	Zobbenitz	4	124, 158
Calvörde	Dorst	5	13, 23, 24, 34, 51, 52, 53, 66
Calvörde	Dorst	4	1, 120, 3, 4
Calvörde	Klüden	10	101, 178/99